

## JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2017  
der

Bundeforschungs-und Ausbildungszentrum  
für Wald, Naturgefahren und Landschaft  
1131 Wien

Seckendorff-Gudent-Weg 8

BIY/RIE  
202127

BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs-  
und Steuerberatungsgesellschaft  
QBC 4 - Am Belvedere 4, 1100 Wien

Telefon: +43 (1) 53737  
Telefax: +43 (1) 53737-53  
HG Wien 96046w  
<http://www.bdo.at>

|   |         |
|---|---------|
| 1. Erstellungsbericht .....   | 1       |
| 2. Bilanz zum 31. Dezember 2017 .....   | 2       |
| 3. Gewinn- und Verlustrechnung für 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017 ..... | 3 - 4   |
| 4. Anhang .....   | 5 - 16  |
| 5. Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2017 .....                                 | 17      |
| 6. Bilanz zum 31. Dezember 2017 .....   | 18 - 23 |
| 7. Gewinn- und Verlustrechnung für 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017 ..... | 24 - 30 |
| 8. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) .....   | 31 - 36 |

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses der  
Bundeforschungs-und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft  
zum 31. Dezember 2017

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss der Bundeforschungs-und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft zum 31. Dezember 2017 - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) in der Fassung vom 18. April 2018.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

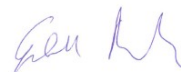
Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 8. der aktuell gültigen AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KSW enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Wien, am 11.05.2018

BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs-  
und Steuerberatungsgesellschaft  
QBC 4 - Am Belvedere 4, 1100 Wien



Mag. (FH) René Berger  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Mag. Gerhard Posautz  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

| Aktiva  | 31.12.2017<br>EUR    | 31.12.2016<br>EUR    | Passiva   | 31.12.2017<br>EUR    | 31.12.2016<br>EUR    |
|---|----------------------|----------------------|---|----------------------|----------------------|
| <b>A. Anlagevermögen</b>                                    |                      |                      | <b>A. Eigenkapital</b>                                    |                      |                      |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände                        |                      |                      | I. Anstaltskapital  | 981.713,25           | 981.713,25           |
| 1. Software   | 74.104,47            | 20.099,74            | II. Rücklagen   | 373.000,00           | 373.000,00           |
| II. Sachanlagen   |                      |                      | III. Bilanzgewinn   | 1.021.854,40         | 1.017.748,95         |
| 1. Bauten auf fremdem Grund                                 | 1.536.852,54         | 1.488.809,41         | <i>davon Gewinnvortrag</i>                                | <u>1.017.748,95</u>  | <u>934.609,69</u>    |
| 2. technische Anlagen                                       | 1.416.808,82         | 1.435.350,62         |   | 2.376.567,65         | 2.372.462,20         |
| 3. Sammlungen und Kunstgegenstände                          | 0,23                 | 0,23                 | <b>B. Investitionszuschüsse</b>                           | 3.886.870,20         | 1.242.026,30         |
| 4. Betriebs- und Geschäftsausstattung                       | 906.363,51           | 976.312,06           | <b>C. Rückstellungen</b>                                  |                      |                      |
| 5. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau                | 268.932,18           | 21.671,44            | 1. Rückstellungen für Abfertigungen                       | 1.839.534,00         | 1.809.318,00         |
|   | <u>4.128.957,28</u>  | <u>3.922.143,76</u>  | 2. sonstige Rückstellungen                                | <u>4.333.880,71</u>  | <u>4.212.179,98</u>  |
| III. Finanzanlagen  |                      |                      |   | 6.173.414,71         | 6.021.497,98         |
| 1. sonstige Ausleihungen                                    | 900.000,00           | 900.000,00           | <b>D. Verbindlichkeiten</b>                               |                      |                      |
|   | <u>5.103.061,75</u>  | <u>4.842.243,50</u>  | 1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen                 | 651.366,89           | 452.542,99           |
| <b>B. Umlaufvermögen</b>                                    |                      |                      | <i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i> | <i>651.366,89</i>    | <i>452.542,99</i>    |
| I. Vorräte  |                      |                      | 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen       | 415.520,03           | 368.260,20           |
| 1. Hilfsstoffe  | 81.237,76            | 81.237,76            | <i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i> | <i>415.520,03</i>    | <i>368.260,20</i>    |
| 2. noch nicht abrechenbare Leistungen                       | 433.477,60           | 465.324,76           | 3. sonstige Verbindlichkeiten                             | 779.129,84           | 563.271,25           |
| 3. geleistete Anzahlungen                                   | 600,00               | 36.479,00            | <i>davon aus Steuern</i>                                  | <i>173.565,39</i>    | <i>164.645,51</i>    |
|   | <u>515.315,36</u>    | <u>583.041,52</u>    | <i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>            | <i>295.397,69</i>    | <i>250.342,56</i>    |
| II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände           |                      |                      | <i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i> | <u>779.129,84</u>    | <u>563.271,25</u>    |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen               | 403.403,60           | 296.581,84           |   | 1.846.016,76         | 1.384.074,44         |
| <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i> | <i>0,00</i>          | <i>0,00</i>          | <i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i> | <i>1.846.016,76</i>  | <i>1.384.074,44</i>  |
| 2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände            | 765.380,56           | 648.180,04           | <b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>                      | 169.044,50           | 111.893,00           |
| <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i> | <i>0,00</i>          | <i>0,00</i>          |   |                      |                      |
|   | <u>1.168.784,16</u>  | <u>944.761,88</u>    | <b>Summe Passiva</b>                                      | <u>14.451.913,82</u> | <u>11.131.953,92</u> |
| III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten           | 7.284.731,54         | 4.363.708,53         |   |                      |                      |
|   | <u>8.968.831,06</u>  | <u>5.891.511,93</u>  |   |                      |                      |
| <b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>                        | 380.021,01           | 398.198,49           |   |                      |                      |
| <b>Summe Aktiva</b>   | <u>14.451.913,82</u> | <u>11.131.953,92</u> |   |                      |                      |

|   | 2017<br>EUR           | 2016<br>EUR           |
|---|-----------------------|-----------------------|
| 1. Basisfinanzierung des Bundes   | 15.500.000,00         | 15.500.000,00         |
| 2. Einnahmen aus Dienstleistungen   |                       |                       |
| a) hoheitliche Einnahmen  | 163.972,67            | 148.124,25            |
| b) Einnahmen aus Aufträgen und Aufgaben   | 5.354.086,89          | 3.364.103,25          |
| c) Einnahmen aus Forschungsförderung  | 1.196.786,03          | 4.420.384,22          |
|   | <u>6.714.845,59</u>   | <u>7.932.611,72</u>   |
| 3. Veränderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen  | 553.351,90            | -642.527,03           |
| 4. andere aktivierte Eigenleistungen  | 2.773,10              | 9.909,24              |
| 5. sonstige betriebliche Erträge  |                       |                       |
| a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen   | 7.531,00              | 15.808,99             |
| b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen   | 34.244,64             | 7.980,00              |
| c) übrige   | 367.499,74            | 691.038,93            |
|   | <u>409.275,38</u>     | <u>714.827,92</u>     |
| 6. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen   |                       |                       |
| a) Materialaufwand  | -588.096,49           | -525.212,31           |
| b) Aufwendungen für bezogene Leistungen   | -951.826,58           | -855.129,65           |
|   | <u>-1.539.923,07</u>  | <u>-1.380.341,96</u>  |
| 7. Personalaufwand  |                       |                       |
| a) Löhne  | -147.665,87           | -172.422,15           |
| b) Gehälter Beamte  | -5.387.796,32         | -5.532.115,15         |
| c) Gehälter   | -8.233.499,20         | -8.337.945,44         |
| d) soziale Aufwendungen   | -4.004.186,62         | -4.115.474,90         |
| aa) Aufwendungen für Abfertigungen  | -274.131,72           | -341.459,12           |
| bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge | -2.416.184,78         | -2.464.567,09         |
| <i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>  | <i>-1.159.625,76</i>  | <i>-1.156.643,76</i>  |
|   | <u>-17.773.148,01</u> | <u>-18.157.957,64</u> |
| 8. Abschreibungen   |                       |                       |
| a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens   | -732.054,37           | -718.511,39           |
| 9. sonstige betriebliche Aufwendungen   |                       |                       |
| a) übrige   | -3.131.548,94         | -3.175.432,03         |
|   | <u>-3.131.548,94</u>  | <u>-3.175.432,03</u>  |
| 10. Zwischensumme aus Z 1 bis 9 (Betriebsergebnis)  | 3.571,58              | 82.578,83             |

---

|  | <u>2017</u><br>EUR         | <u>2016</u><br>EUR         |
|--|----------------------------|----------------------------|
| 11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge           | 711,87                     | 747,66                     |
| 12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen               | <u>-0,05</u>               | <u>-0,31</u>               |
| 13. Zwischensumme aus Z 11 bis 12 (Finanzergebnis) | <u>711,82</u>              | <u>747,35</u>              |
| 14. Ergebnis vor Steuern                           | 4.283,40                   | 83.326,18                  |
| 15. Steuern vom Einkommen                          | <u>-177,95</u>             | <u>-186,92</u>             |
| 16. Ergebnis nach Steuern                          | <u>4.105,45</u>            | <u>83.139,26</u>           |
| 17. Jahresüberschuss                               | 4.105,45                   | 83.139,26                  |
| 18. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr                  | <u>1.017.748,95</u>        | <u>934.609,69</u>          |
| 19. Bilanzgewinn                                   | <u><u>1.021.854,40</u></u> | <u><u>1.017.748,95</u></u> |

---

## I. Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

### 1. Rechtliche Verhältnisse

Das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (im Folgenden auch kurz als "Forschungszentrum oder BFW" bezeichnet) wurde im Zuge des Agrarrechtsänderungsgesetzes (BGBl 83/2004) als Anstalt öffentlichen Rechts mit 01. Jänner 2005 errichtet.

Die Firmenbucheintragung erfolgte mit 14. Jänner 2005 beim Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 257240w.

Das Forschungszentrum besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit und kann für sich Rechte und Pflichten begründen; für diese trifft den Bund keine Haftung (§ 2 Abs 3 und 4 BFWG).

Dem Forschungszentrum obliegt die Wahrnehmung von Aufgaben der wald-, naturgefahren- und landwirtschaftlichen Forschung sowie des diesbezüglichen Erhebungs-, Versuchs-, Prüfungs- und Kontrollwesens, die Erbringung von damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen sowie die Wahrnehmung von Aufgaben der Aus- und Weiterbildung im öffentlichen Interesse.

Für Leistungen gemäß § 5 Abs 1 und 2 BFWG ist vom Forschungszentrum ein Entgelt zu vereinbaren, das zumindest die mit der Vertragserfüllung verbundenen Kosten deckt. Für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln des Forschungszentrums zur Durchführung von Arbeiten gemäß § 5 Abs 1 und 2 BFWG ist voller Kostenersatz zwischen den Rechnungskreisen (§ 15 Abs 2 BFWG) zu leisten.

Der Bund hat gemäß § 8 Abs 3 BFWG dem Forschungszentrum für die Aufwendungen, die ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben entstehen, eine Basiszuwendung in der Höhe von EUR 15,5 Mio jährlich zu leisten.

Zusätzlich zu den oben erwähnten Zuwendungen kann der Bund nach Maßgabe der im jährlichen Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke vorgesehenen Mittel, insbesondere aufgrund der Übertragung weiterer Aufgaben gemäß § 25 Abs 15 BFWG, erhöhte Aufwendungen unter der Voraussetzung vergüten, dass dies trotz wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Gebarung des Forschungszentrums und unter Bedachtnahme auf Rationalisierungsmaßnahmen erforderlich ist.

Das Forschungszentrum trat als Gesamtrechtsfolger des Bundes hinsichtlich des Bundesamtes für Wald und Forschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft in alle bestehenden Rechte und Pflichten mit 1. Jänner 2005 ein.

### 2. Allgemeine Grundsätze

Der vorliegende Jahresabschluss des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft wurde unter Beachtung der unternehmensrechtlichen Vorschriften und der Bestimmung des Bundesgesetzes vom 16.07.2004, BGBl I 83/2004, mit dem ein Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet und das Bundesamt für Wald eingerichtet wird, aufgestellt (BFWG).

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung und der Vollständigkeit, sowie die Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage zu vermitteln, eingehalten. Für die Bestimmung der Wertansätze in der Eröffnungsbilanz bestand nach § 9 Abs. 4 BFWG keine Bindung an die Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Zur Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände wurden die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) herangezogen. Der Grundsatz der Einzelbewertung wurde beachtet und von der Fortführung des Betriebes wird ausgegangen. Die Wertansätze der technischen Einrichtungen und Anlagen wurden nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 BFWG entsprechend ihrer Nutzungsmöglichkeit unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der Technik festgelegt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Stichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt. Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt. Die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

### 3. Anlagevermögen

#### a) Erworbene Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich der in Anspruch genommenen Skonti, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauer wird den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

|                            | Nutzungsdauer<br>in Jahren |
|----------------------------|----------------------------|
| • gewerbliche Schutzrechte | 3                          |
| • Software                 | 3                          |

Wesentlichen dauerhaften Wertminderungen wird durch die Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen Rechnung getragen. Sollte in einem späterem Jahr die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung wegfallen, wird eine Zuschreibung bis zur Höhe der fortgeschriebenen Anschaffungskosten vorgenommen.

Selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände werden nicht aktiviert.



## b) Sachanlagevermögen

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich der in Anspruch genommenen Skonti, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear entsprechend der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer vorgenommen. Folgende Nutzungsdauer wird den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

|   | Nutzungsdauer<br>in Jahren |
|---|----------------------------|
| • Bauten einschließlich der Investitionen auf fremdem Grund | 4 - 33                     |
| • Technische Anlagen  | 5 - 10                     |
| • wissenschaftliche Laboranlagen                            | 5                          |
| • Energieversorgungsanlagen                                 | 10 - 25                    |
| • land- und forstwirtschaftliche Maschinen                  | 10                         |
| • sonstige Werkzeuge  | 5                          |
| • Kraftfahrzeuge  | 5 - 10                     |
| • Zugmaschinen, sonstige Motoren                            | 10                         |
| • EDV-Anlagen und IT Infrastruktur                          | 3                          |
| • andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung        | 4 - 10                     |
| • wissenschaftliche Literatur und Sammlung                  | 5                          |

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Einzelanschaffungskosten unter EUR 400 (inkl. Umsatzsteuer) werden im Jahr der Anschaffung zur Gänze abgeschrieben.

Von Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird die volle Jahresabschreibung, von jenen in der zweiten Hälfte wird die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden zusätzlich vorgenommen, wenn voraussichtlich dauernde Wertminderungen, die über den nutzungsbedingten Werteverzehr hinausgehen, eintreten. Sollten in einem späterem Jahr die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung wegfallen, wird eine Zuschreibung bis zur Höhe der fortgeschriebenen Anschaffungskosten vorgenommen.

## c) Finanzanlagen

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um Einlagen bei Kreditinstituten. Die derart veranlagten Mittel dienen zur Bedeckung von künftigen Personalansprüchen, die sich bei Ausscheiden der Mitarbeitenden ergeben. Die Termineinlagen werden bis zum Auszahlungsbedarf laufend verlängert. Die Zuordnung zum Finanzanlagevermögen ist durch den Umstand begründet, dass die reservierten Mittel zur längerfristigen Veranlagung vorgesehen sind. Darüber hinaus ist eine durch die Gremien beschlossene interne Zweckwidmung gegeben.

#### 4. Umlaufvermögen

##### a) Vorräte

Die Bewertung der Vorräte erfolgt mit einem Festwert nach den Bestimmungen des § 209 Abs. 1 UGB. Eine Inventur wurde letztmalig zum 31.12.2013 durchgeführt und der Vorratsbestand entsprechend den Ergebnissen der Inventur angepasst.

Die noch nicht abrechenbaren Leistungen werden auf Basis von Kostenrechnungsauswertungen zum 31.12.2017 ermittelt. Die Bewertung erfolgt einzeln zu Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten. Angemessene Teile der Materialgemeinkosten und Fertigungsgemeinkosten wurden bei der Bewertung der noch nicht abgerechneten Leistungen nicht berücksichtigt, da diese nur in geringfügigem Ausmaß im Auftragsvolumen Deckung finden.

Für voraussichtlich verlustbringende Projekte werden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen, sollten die geschätzten zukünftigen Gesamtkosten höher sein als die Kosten aus der Grundplanung.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Forschungszentrums werden auch nationale und internationale Fördermittel eingeworben. Weiters erhält das BFW Aufträge von Firmen, Gebietskörperschaften und Ländern u.ä. Bei den Förderungen wird unterstellt, dass die bei Forschungsprojekten eventuell erforderliche Kofinanzierung durch Mittel des BFW gedeckt ist. Der Betrag dieser Kofinanzierung wird daher nicht bereits bei Vertragsabschluss als Wertberichtigung bzw. Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften erfasst, sondern während der Projektlaufzeit kontinuierlich berücksichtigt.

Erhaltene Anzahlungen und Forschungsbeiträge, denen noch offene Leistungen bzw. noch nicht abrechenbare Leistungen gegenüberstehen, werden mit den korrespondierenden Leistungen noch nicht abgerechneter Forschungsaufträge auf der Aktivseite saldiert, sofern ausreichende Deckung gegeben ist.

##### b) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennbetrag angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wird der niedrigere beizulegende Wert ermittelt und angesetzt.

Bei den Forderungen aus Leistungen wird eine Pauschalwertberichtigung von 2 % vorgenommen.

#### 5. Investitionszuschüsse

Nicht rückzahlbare Investitionszuschüsse der öffentlichen Hand werden analog der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

## 6. Rückstellungen

Die Rückstellung für Abfertigungen wurde in Übereinstimmung mit der AFRAC-Stellungnahme 27 nach finanzmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes iHv. 2,60% (VJ: 3,04%) ermittelt. Es handelt sich hierbei um einen Durchschnittszinssatz der letzten 7 Jahre, bei dem die durchschnittliche Restlaufzeit der Verpflichtung zu Grunde gelegt wurde. Der Gehaltstrend wurde wie im Vorjahr mit 2,51% p.a. angesetzt. Für die Abfertigungsrückstellung wurden keine Fluktuationsabschläge angesetzt. Der Berechnung wurde das zum Stichtag relevante Pensionsantrittsalter unter Berücksichtigung der Pensionsreform 2004 zu Grunde gelegt. Als Finanzierungsende der Abfertigungsverpflichtung wurde das kalkulatorische Pensionsalter herangezogen.

Die Rückstellung für den Abfertigungen ähnliche Verpflichtungen werden für Jubiläumsgelder gebildet. Diese wurden in Übereinstimmung mit der AFRAC-Stellungnahme 27 nach finanzmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes iHv. 2,60% (VJ: 3,04%) ermittelt. Es handelt sich hierbei um einen Durchschnittszinssatz der letzten 7 Jahre, bei dem die durchschnittliche Restlaufzeit der Verpflichtung zu Grunde gelegt wurde. Der Gehaltstrend wurde je nach Mitarbeiterkreis wie im Vorjahr mit 2,51% p.a. bis 2,52% p.a. angesetzt. Der Berechnung wurde das zum Stichtag relevante Pensionsantrittsalter unter Berücksichtigung der Pensionsreform 2004 zu Grunde gelegt. Für die Jubiläumsgeldrückstellung wurden keine Fluktuationsabschläge angesetzt. Lohnnebenkosten wurden für Jubiläumsgelder entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen angesetzt.

## 7. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

## 8. Währungsumrechnung

Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten sind mit dem Mittelkurs zum Zeitpunkt der Entstehung oder nach dem strengen Niederst- bzw. Höchstwertprinzip am Bilanzstichtag bewertet.

## 9. Latente Steuern

Da das BFW keine Gewinne im körperschaftsteuerlichen Sinn erzielt, bestehen keine latenten Steuern.

## II. Erläuterungen zur Bilanz

### 1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im beiliegenden Anlagenspiegel dargestellt.

Der Anlagenabnutzungsgrad ist mit 72,13% (2016: 72,89%) gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken.

Das Grundvermögen der Liegenschaften des Versuchsgarten Tulln (EZ 1845, Grundbuch Tulln) und des Lehrforstes Kollerhube (EZ 53 und 54, Grundbuch Feistritz) wurde zu ortsüblichen Werten für Wald bzw. landwirtschaftlich genutzte Fläche bewertet. Der Grundwert zur Position Grundstücke und Bauten auf fremden Grund beträgt EUR 1.172.901,60 (2016: TEUR 1.111).

Bei der unter Finanzanlagen in Höhe von TEUR 900 (2016: TEUR 900) ausgewiesenen langfristigen Finanzierung handelt es sich um die finanzielle Vorsorge für langfristige Verpflichtungen an Mitarbeiter.

### 2. Vorräte

Die in der Bilanz ausgewiesenen Vorräte setzen sich wie folgt zusammen:

|  | 31.12.2017<br>EUR | 31.12.2016<br>EUR |
|--|-------------------|-------------------|
| Hilfsstoffe  | 81.237,76         | 81.237,76         |
| noch nicht abrechenbare Leistungen                           | 3.805.261,39      | 3.251.909,49      |
| abzüglich Anzahlungen auf noch nicht abrechenbare Leistungen | -3.371.783,79     | -2.786.584,73     |
| geleistete Anzahlungen                                       | 600,00            | 36.479,00         |
|  | <u>515.315,36</u> | <u>583.041,52</u> |

Die Hilfsstoffe setzen sich aus Druckwerken der hauseigenen Druckerei sowie aus Arbeitsmaterialien, Brenn- und Schmierstoffen und sonstigen Verbrauchsgütern zusammen. Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 209 Abs. 1 UGB.

Die Position noch nicht abrechenbare Leistungen setzt sich aus vor dem Stichtag noch nicht abgeschlossenen Leistungen mit einer durchschnittlichen Laufzeit von 2 bis 3 Jahren und einem Gesamtauftragswert von EUR 6,8 Mio. (2016: EUR 6,6 Mio.) zusammen.

Von den im Rahmen der Forschungsprojekte erbrachten Leistungen vor dem Stichtag wurde eine Vorsorge für drohende Verluste in der Höhe von EUR 264.233,79 (2016: TEUR 141) abgezogen.

Die diesbezüglich erhaltenen Anzahlungen zu den Forschungsprojekten in Höhe von EUR -3.371.783,79 (2016: TEUR -2.787) wurden offen von den noch nicht erbrachten bzw. noch nicht abrechenbaren Leistungen abgesetzt. Der übersteigende Betrag von EUR 651.366,89 (2016: TEUR 453) wurde auf der Passivseite ausgewiesen.

### 3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Forderungen betragen zum 31.12.2017 EUR 765.380,56 (2016: TEUR 648) und beinhalten insbesondere Forderungen gegenüber Fördergebern in Höhe von EUR 725.530,55 (2016: TEUR 594), an die Mitarbeiter in Höhe von EUR 27.684,17 (2016: TEUR 42) aus Gehaltsvorschüssen sowie EUR 1.565,39 (2016: TEUR 2) aus Reisekostenvorschüssen.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände weisen zur Gänze eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr auf.

### 4. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Die Position in Höhe von EUR 7.284.731,54 (2016: TEUR 4.364) setzt sich aus den Kassabeständen zum 31.12.2017 in Höhe von EUR 4.747,98 (2016: TEUR 4) und den zum Stichtag 31.12.2017 vorhandenen Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von EUR 7.279.983,56 (2016: TEUR 4.359) zusammen.

### 5. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktive Rechnungsabgrenzung in Höhe von EUR 380.021,01 (2016: TEUR 398) enthält zum 31.12.2017 bereits geleistete Zahlungen, die Aufwand von Folgejahren darstellen, und betrifft im Wesentlichen Vorauszahlungen für Lizenzzahlungen und Wartungsverträge, für Mieten, Pensionsaufwand Beamte, Vorauszahlungen für Versicherungsprämien sowie Zeitschriften-Abonnements.

### 6. Eigenkapital

Das Eigenkapital zum 31.12.2017 beträgt EUR 2.376.567,65 (2016: TEUR 2.372) und setzt sich wie folgt zusammen:

|                                | 31.12.2017<br>EUR   |
|--------------------------------|---------------------|
| Anstaltskapital zum 01.01.2017 | 981.713,25          |
| Rücklagen                      | 373.000,00          |
| Gewinnvortrag aus dem Vorjahr  | 1.017.748,95        |
| Jahresgewinn 2017              | 4.105,45            |
|                                | <u>2.376.567,65</u> |

Aus dem Jahresüberschuss des Jahres 2013 wurde eine Rücklage in Höhe von EUR 173.000,00 gebildet. Diese zweckgewidmete Rücklage wurde im Jahr 2014 um EUR 200.000,00 erhöht und steht für künftige Ausgaben im Zusammenhang mit der strategischen Ausrichtung des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft sowie für allfällige Mehrkosten im Projekt FBZ Traunkirchen zur Verfügung.

Der Leiter des BFW schlägt vor, den laufenden Jahresgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

## 7. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Der Sonderposten gliedert sich wie folgt:

|   | Stand 01.01.2017<br>EUR | Zuführung<br>EUR    | Verwendung<br>EUR | Stand 31.12.2017<br>EUR |
|---|-------------------------|---------------------|-------------------|-------------------------|
| Investitionen in Mietobjekte<br>technische Anlagen und<br>Maschinen | 28.147,50               | 0,00                | -6.029,50         | 22.118,00               |
| noch nicht ausgenutzter<br>Zuschuss                                 | 164.278,80              | 0,00                | -9.126,60         | 155.152,20              |
|   | <u>1.049.600,00</u>     | <u>2.660.000,00</u> | <u>0,00</u>       | <u>3.709.600,00</u>     |
|   | <u>1.242.026,30</u>     | <u>2.660.000,00</u> | <u>-15.156,10</u> | <u>3.886.870,20</u>     |

Unter dieser Position werden die von der Landesimmobiliengesellschaft Kärnten GmbH sowie von der Kommunalkredit Public Consulting gewährten Investitionskostenzuschüsse für eine Biomasseanlage und gewährte Zuschüsse seitens der Burghauptmannschaft und der Kommunalkredit Austria AG für eine Heizungsanlage ausgewiesen. Im Jahr 2017 wurde vom Eigentümer ein Zuschuss für Investitionen gewährt. Diese Investitionen wurden im Berichtsjahr noch nicht getätigt.

## 8. Rückstellungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen entfallen auf:

| Mitarbeitergruppe   | Stand 01.01.2017<br>EUR | Verwendung/Zuführung<br>EUR | Stand 31.12.2017<br>EUR |
|---------------------|-------------------------|-----------------------------|-------------------------|
| Vertragsbedienstete | 1.770.561,00            | 26.721,00                   | 1.797.282,00            |
| Arbeiter            | 38.757,00               | 3.495,00                    | 42.252,00               |
|                     | <u>1.809.318,00</u>     | <u>30.216,00</u>            | <u>1.839.534,00</u>     |

Die sonstigen Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

|   | 31.12.2017<br>EUR   | 31.12.2016<br>EUR   |
|---|---------------------|---------------------|
| Jubiläumsrückstellung                     | 2.234.073,00        | 2.215.692,00        |
| nicht konsumierte Urlaube                 | 922.685,00          | 897.075,30          |
| Zeitguthaben                              | 718.240,00          | 628.348,00          |
| Kosten für Kollektivvertragsverhandlungen | 55.045,71           | 62.995,71           |
| Gewährleistung                            | 38.000,00           | 32.000,00           |
| Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand   | 30.360,00           | 24.240,00           |
| übrige Rückstellungen                     | 335.477,00          | 351.828,97          |
|   | <u>4.333.880,71</u> | <u>4.212.179,98</u> |

Unter der Position übrige sonstige Rückstellungen sind insbesondere personalbezogene Rückstellungen enthalten.

Die Rückstellung für Zeitguthaben enthält neben den Vorsorgen aus Überstunden auch Vorsorgen für Guthaben aus der Gleitzeitregelung der Mitarbeiter des BFW. Getrennt nach den einzelnen Beschäftigungsgruppen ist die Zusammensetzung wie folgt:

|                     | Stand 31.12.2017<br>EUR | Stand 31.12.2016<br>EUR |
|---------------------|-------------------------|-------------------------|
| Projektmitarbeiter  | 24.938,00               | 27.668,00               |
| Arbeiter            | 4.504,00                | 2.641,00                |
| Vertragsbedienstete | 359.984,00              | 287.612,00              |
| Beamte              | 328.814,00              | 310.427,00              |
|                     | <u>718.240,00</u>       | <u>628.348,00</u>       |

Die Rückstellung für noch nicht konsumierte Urlaube weist folgende Zusammensetzung auf:

|                     | Stand 31.12.2017<br>EUR | Stand 31.12.2016<br>EUR |
|---------------------|-------------------------|-------------------------|
| Projektmitarbeiter  | 43.499,00               | 40.645,00               |
| Arbeiter            | 2.653,00                | 3.751,00                |
| Vertragsbedienstete | 456.045,00              | 435.090,30              |
| Beamte              | 420.488,00              | 417.589,00              |
|                     | <u>922.685,00</u>       | <u>897.075,30</u>       |

## 9. Verbindlichkeiten

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten weisen zur Gänze eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr auf.

Die Restlaufzeit der erhaltenen Anzahlungen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht feststellbar, weil die Endabrechnung von Projekten in der Regel nicht beeinflussbar ist. Daher wurde aus Vorsichtgründen die Einordnung "mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr" getroffen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich vor allem aus Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt in Höhe von EUR 173.565,39 (2016: TEUR 165), aus lohnabhängigen Abgaben im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von EUR 295.397,69 (2016: TEUR 250) und aus noch nicht bezahlten Gehältern sowie Jubiläumsgeldern in Höhe von EUR 195.041,86 (2016: TEUR 146) zusammen.

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus Mietverpflichtungen für Gebäudemieten der Standorte Innsbruck, Wien, Ort und Ossiach betragen für das folgende Jahr TEUR 1.100 (2016: TEUR 908) und für die kommenden fünf Jahre TEUR 6.358 (2016: TEUR 6.054).

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Aufwendungen, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

## 10. passive Rechnungsabgrenzung

Die passive Rechnungsabgrenzung in Höhe von EUR 169.044,50 (2016: TEUR 112) enthält zum 31.12.2017 bereits erhaltene Zahlungen, die den Folgejahren anzulasten sind.

## III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Aufgrund der tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft wurde bei der Gliederung in Ziffer 1 der Gewinn- und Verlustrechnung vom Gliederungsschema des § 231 Abs 2 UGB insofern abgewichen, als keine Umsatzerlöse, sondern die Einnahmen nach den im BFWG vorgeschriebenen Tätigkeitsbereichen gegliedert dargestellt werden.

Im Berichtsjahr wurden EUR 12.000,00 (2016: TEUR 12) für die Prüfungsleistungen des Abschlussprüfers erfasst.

### 1. Ergebnis aus dem Drittmittelbereich

Im Jahr 2017 wurde im Drittmittelbereich folgendes Ergebnis erzielt:

|                                    | 2017<br>EUR   | 2016<br>EUR   |
|------------------------------------|---------------|---------------|
| Einnahmen aus Drittmitteln         | 6.451.477,00  | 7.954.862,92  |
| Summe Einnahmen                    | 6.451.477,00  | 7.954.862,92  |
| Bestandsveränderung                | 553.352,00    | -642.527,03   |
| Betriebsleistung                   | 7.004.829,00  | 7.312.335,89  |
| Aufwendungen für Sachmittel        | -1.127.784,00 | -946.930,87   |
| Personalaufwand                    | -5.983.093,00 | -6.005.367,28 |
| Abschreibungen                     | -80.462,00    | -72.958,76    |
| sonstige betriebliche Aufwendungen | -212.178,00   | -167.561,38   |
| Betriebsergebnis                   | -398.688,00   | 119.517,60    |

Im Drittmittelbereich sind Aufträge, vor allem aus Projekten, aber auch Tarifarbeiten auf Auftrag uam. ausgewiesen. Insbesondere der hoheitliche Tätigkeitsbereich und Daueraufgaben des BFW fallen nicht darunter.

Für allfällige Risiken aus der Tätigkeit im Drittmittelbereich wurde eine entsprechende Vorsorge unter den sonstigen Rückstellungen gebildet.



## 2. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgekassen

In der Position Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von EUR 274.131,72 (2016: TEUR 341) sind Beiträge an Mitarbeiter-Vorsorgekassen für Dienstnehmer des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft in der Höhe von EUR 78.569,88 (2016: TEUR 74) enthalten.

## IV. Sonstige Angaben

### 1. Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter

Die Anzahl der Beschäftigten (nach Köpfen) betrug im Jahresdurchschnitt:

|                         | 2017          | 2016          |
|-------------------------|---------------|---------------|
| Vertragsbedienstete     | 159,13        | 157,29        |
| Beamte                  | 79,67         | 81,75         |
| Arbeiter                | 6,00          | 6,75          |
| ProjektmitarbeiterInnen | 41,71         | 41,35         |
| freie DienstnehmerInnen | 2,00          | 2,00          |
| Gesamt                  | <u>288,51</u> | <u>289,14</u> |

Nach Vollzeitäquivalenten waren im Jahr 2017 im Jahresdurchschnitt 271,53 (2016: 271,64) Mitarbeiter beschäftigt.

### 2. Angaben über die Mitglieder der Unternehmensorgane

Die Organe des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft setzen sich aus der Leitung und dem Wirtschaftsrat zusammen.

Die Leitung oblag während des gesamten Geschäftsjahres Herrn Dipl.-Ing. Dr. Peter Mayer.

Der Wirtschaftsrat setzt sich im Jahr aus folgenden Mitgliedern zusammen:

DI Dr. Johannes Schima, Vorsitzender  
Mag. Hermine Hackl, Vizevorsitzende  
Mag. Barbara Christandl-Reithmayer  
Dr. Wolfgang Mayrhofer  
Ing. Eiko Gatterbauer  
Cornelia Rauch

Den Mitgliedern der Leitung und des Wirtschaftsrates wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Vorschüsse oder Kredite gewährt.

### 3. Sonstige Angaben gemäß Public Corporate Governance Kodex

Beziehungen des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft zu:

- Anteilseignern: Beauftragung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß BFW-Gesetz sowie mit diversen nachgelagerten öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Drittmittelgebarung (zB Universitäten bei Forschungsk Kooperation bzw. zur Forschungsfinanzierung mit der FFG, dem FWF und anderen mehr).

- Mitgliedern des Überwachungsorgans: die Mitglieder des Überwachungsorgans (Wirtschaftsrat) werden von der Republik Österreich (Anteilseigner) bestellt. Es wird daher auf die Ausführungen zu den Anteilseignern verwiesen. Ergänzend wird angemerkt, dass im Bereich der Kooperation fallweise Beziehungen zur Kooperationsplattform Forst Holz Papier (FHP) unterhalten werden.

- Mitglied der Geschäftsleitung: es bestehen keine Geschäfte zwischen der Geschäftsleitung und dem BFW. Die Gesamtvergütung des Leiters in der Funktionsperiode 2016 - 2020 besteht grundsätzlich aus einem fixen Entgelt sowie einem Beitrag zu einer überbetrieblichen Pensionskasse. Die Gesamtbezüge des Leiters aus dem fixen Gehaltsbestandteil orientieren sich an den Bezügen eines Beamten in der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 8, Stufe 2.

Es bestehen darüber hinaus keine Beziehungen des BFW zu nahe stehenden Einrichtungen und Personen der Anteilseigner, Mitglieder des Überwachungsorgans oder der Geschäftsleitung. Eben sowenig bestehen Geschäfte zwischen Mitgliedern der Geschäftsleitung und Unternehmen.

### 4. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Berichtswerte Ereignisse nach dem Bilanzstichtag liegen nicht vor: der Bau des neuen Forstlichen Bildungszentrums (FBZ) Traunkirchen durch den Bauträger schreitet plangemäß voran. Hinsichtlich der Finanzierung der Ausstattung der neuen Forstfachs Schule gab es zwar nach dem Bilanzstichtag Absichtserklärungen des Ministeriums; eine verbindliche Zusage wurde jedoch noch nicht erteilt.

### 5. Sonstiges

Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft keine Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten abgeschlossen.

Wien, am 14. Mai 2018

  
Dipl.-Ing. Dr. Peter Mayer  
Leiter des BFW

|  | Stand<br>01.01.2017<br>EUR | Anschaffungs-/Herstellungskosten |                   |                    | Stand<br>31.12.2017<br>EUR | Stand<br>01.01.2017<br>EUR | kumulierte Abschreibungen |                       |                   | Stand<br>31.12.2017<br>EUR | Buchwerte                  |                            |
|--|----------------------------|----------------------------------|-------------------|--------------------|----------------------------|----------------------------|---------------------------|-----------------------|-------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
|  |                            | Zugänge<br>EUR                   | Abgänge<br>EUR    | Umbuchungen<br>EUR |                            |                            | Abschreibungen<br>EUR     | Zuschreibungen<br>EUR | Abgänge<br>EUR    |                            | Stand<br>01.01.2017<br>EUR | Stand<br>31.12.2017<br>EUR |
| <b>A. Anlagevermögen</b>                     |                            |                                  |                   |                    |                            |                            |                           |                       |                   |                            |                            |                            |
| <b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>  |                            |                                  |                   |                    |                            |                            |                           |                       |                   |                            |                            |                            |
| 1. Software                                  | 462.137,15                 | 68.184,33                        | 23.229,98         | 15.816,00          | 522.907,50                 | 442.037,41                 | 29.995,60                 | 0,00                  | 23.229,98         | 448.803,03                 | 20.099,74                  | 74.104,47                  |
| <b>II. Sachanlagen</b>                       |                            |                                  |                   |                    |                            |                            |                           |                       |                   |                            |                            |                            |
| 1. Bauten auf fremdem Grund                  | 2.181.915,82               | 97.779,10                        | 0,00              | 0,00               | 2.279.694,92               | 693.106,41                 | 49.735,97                 | 0,00                  | 0,00              | 742.842,38                 | 1.488.809,41               | 1.536.852,54               |
| 2. technische Anlagen                        | 7.765.681,36               | 314.999,83                       | 244.218,32        | 0,00               | 7.836.462,87               | 6.330.330,74               | 328.605,69                | 0,00                  | 239.322,30        | 6.419.614,13               | 1.435.350,62               | 1.416.808,82               |
| 3. Sammlungen und Kunstgegenstände           | 3.439,72                   | 0,00                             | 0,00              | 0,00               | 3.439,72                   | 3.439,49                   | 0,00                      | 0,00                  | 0,00              | 3.439,49                   | 0,23                       | 0,23                       |
| 4. Betriebs- und Geschäftsausstattung        | 4.107.123,49               | 252.769,31                       | 191.192,45        | 999,26             | 4.169.699,61               | 3.130.811,43               | 323.717,11                | 0,00                  | 191.192,45        | 3.263.336,10               | 976.312,06                 | 906.363,51                 |
| 5. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau | 21.671,44                  | 264.076,00                       | 0,00              | -16.815,26         | 268.932,18                 | 0,00                       | 0,00                      | 0,00                  | 0,00              | 0,00                       | 21.671,44                  | 268.932,18                 |
|  | 14.079.831,83              | 929.624,24                       | 435.410,77        | -15.816,00         | 14.558.229,30              | 10.157.688,07              | 702.058,77                | 0,00                  | 430.514,75        | 10.429.232,10              | 3.922.143,76               | 4.128.957,28               |
| <b>III. Finanzanlagen</b>                    |                            |                                  |                   |                    |                            |                            |                           |                       |                   |                            |                            |                            |
| 1. sonstige Ausleihungen                     | 900.000,00                 | 0,00                             | 0,00              | 0,00               | 900.000,00                 | 0,00                       | 0,00                      | 0,00                  | 0,00              | 0,00                       | 900.000,00                 | 900.000,00                 |
| <b>SUMME ANLAGENSPIEGEL</b>                  | <b>15.441.968,98</b>       | <b>997.808,57</b>                | <b>458.640,75</b> | <b>0,00</b>        | <b>15.981.136,80</b>       | <b>10.599.725,48</b>       | <b>732.054,37</b>         | <b>0,00</b>           | <b>453.744,73</b> | <b>10.878.035,13</b>       | <b>4.842.243,50</b>        | <b>5.103.061,75</b>        |

## Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010, am 21.02.2011, sowie am 18.04.2018

### Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

### I. TEIL

#### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärungen(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er - mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung - lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem ausreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

## 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

## 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

## 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen.

Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon - insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation - nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

## 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

## 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. - falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird - sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

## 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

## 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

## 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags - sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zahlen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen.

Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist - mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung - das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. Teil

#### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.



(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.